

**2. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrich-
tungen
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) vom
26.07.2019**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, erlässt der Markt Nandlstadt folgende

Änderungssatzung:

§ 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

**„§ 6
Gebührensatz**

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:
- a) für Kinder unter drei Jahren
- | | |
|---|-------------|
| • bei einer Buchungszeit von mehr als 3 bis 4 Stunden | 191,00 Euro |
| • bei einer Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden | 231,00 Euro |
| • bei einer Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden | 275,00 Euro |
| • bei einer Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden | 316,00 Euro |
| • bei einer Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden | 355,00 Euro |
| • bei einer Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden | 397,00 Euro |
- b) ab Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet
- | | |
|---|-------------|
| • bei einer Buchungszeit von mehr als 3 bis 4 Stunden | 87,00 Euro |
| • bei einer Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden | 105,00 Euro |
| • bei einer Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden | 125,00 Euro |
| • bei einer Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden | 144,00 Euro |
| • bei einer Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden | 161,00 Euro |
| • bei einer Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden | 181,00 Euro |
- (2) Besuchen zwei Kinder derselben Familie („Geschwisterkinder“) gleichzeitig die Kindertageseinrichtungen, so wird die Gebühr für das ältere Kind auf 65 vom Hundert ermäßigt. Für das jüngere Kind wird hierbei die volle Monatsgebühr erhoben. Besuchen drei Kinder derselben Familie („Geschwisterkinder“) gleichzeitig die Kindertageseinrichtungen, so wird die Gebühr für das zweitälteste Kind auf 65 vom Hundert und für das älteste Kind auf 40 vom Hundert ermäßigt. Für das jüngste Kind wird hierbei die volle Monatsgebühr erhoben. Die ermäßigte Benutzungsgebühr wird auf volle Euro abgerundet. Für das vierte und jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.

- (3) Bei der Erstaufnahme wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 5,00 Euro mit der ersten Monatsgebühr erhoben. Bei jeder beantragten Änderung der Buchungszeit wird ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 3,00 Euro erhoben.
- (4) Für die Anschaffung von Spielmaterial wird ein Spielgeld in Höhe von monatlich 5,00 Euro erhoben.
- (5) Für die Ferienbetreuung im August wird im Bereich Kindergarten pro gebuchter Ferienwoche jeweils $\frac{1}{4}$ der monatlichen Benutzungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 b) erhoben. Die Feriengebühr wird mit der Zusage durch den Markt Nandlstadt fällig und ist spätestens bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres zu begleichen.

§ 2

§ 7 wird wie folgt geändert:

„§ 7 Verpflegung

- (1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Buchungsdauer ein Verpflegungsgeld (Essens- und Getränkegeld) zusätzlich zur Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Je Monat wird in den Kindergartengruppen ein Getränkegeld erhoben. Dieses beträgt bei einer Buchungszeit
 - a) bis vier Stunden 3,00 Euro
 - b) über vier bis sechs Stunden 3,50 Euro
 - c) über sechs Stunden 4,00 Euro.
- (3) Je Monat wird in den Krippengruppen ein Getränkegeld erhoben. Dieses beträgt bei Kinder mit einer Frühstückspauschale von 12,00€ im Monat 3,00€ und bei Kindern die auch an der Nachmittagsverpflegung teilnehmen und somit eine Frühstückspauschale von 14,00€ erhoben wird, 4,00€ im Monat.
- (4) Als Essensgeld für das Mittagessen ist eine Gebühr in Höhe von 2,50 Euro je Mittagessen in der Korbinian-Kindertagesstätte bzw. eine Gebühr in Höhe von 3,65 Euro je Mittagessen im Johannes-Kindergarten zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt im Folgemonat anhand der Anwesenheits- bzw. Teilnahmelisten.
- (5) In der Kinderkrippe wird zusätzlich eine Frühstückspauschale in Höhe von monatlich 12,00 Euro erhoben. Für Kinder, die auch an der Nachmittagsverpflegung teilnehmen, erhöht sich diese Pauschale auf monatlich 14,00 Euro.“

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Nandlstadt, den 29.07.2022


Gerhard Betz
Erster Bürgermeister